

Schweizer Mustermesse Basel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **37 (1921)**

Heft 50

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei den ersten Rundgängen zur Ausschcheidung. Dem neuartigen Baustoff mit der besonderen Herstellungstechnik wurde entsprechende Rücksicht getragen; ferner legte das Preisgericht bei der Auswahl besonders Gewicht darauf, daß sowohl in der Farbe wie in der zeichnerischen Form der Ornamentelemente etwas geschaffen werden soll, das sich harmonisch in die heutigen Bestrebungen des raumkünstlerischen Schaffens eingliedert. Auf die Verwendungsmöglichkeit der Muster in verschiedenen Räumen wurde ebenfalls besonders Rücksicht genommen.

Für den schweizerischen Wettbewerb waren 288, für den internationalen gar 488 Arbeiten zu beurteilen. Gewiß eine riesige „Auswahl“, und es gehören außerordentliche Fachkenntnisse dazu, aus dieser überfüllten das Zweckmäßige und zugleich für die Innenwirkung günstigste herauszufinden. Für die wohl zahlreichen Nichtfachleute, die die Ausstellung besuchen werden, wäre es angenehm und begleitend gewesen, aus dem Urteil des Preisgerichtes ersehen zu können, warum in den einzelnen Rundgängen diese und jene Entwürfe ausgeschaltet werden mußten. Nicht etwa für jedes Muster eine besondere Erklärung, sondern für jedes „Rundgangauscheiden“ in wenigen knappen Sätzen die für das Preisgericht begleitenden Merkmale. So ist man etwas zu sehr auf Vermutungen angewiesen und hat viel größere Mühe, den richtigen Weg zu finden, der die Preisrichter zum endgültigen Ergebnis führte. Es soll dies kein Vorwurf, sondern nur ein Wunsch sein für ähnliche Veranstaltungen des Wettbewerbes. Man stellt doch nachher aus, um dem Publikum nicht bloß die endgültigen Ergebnisse zu zeigen, sondern um es zu belehren, worauf es beim Besuch der Ausstellung und nachher bei der praktischen Anwendung (hier heißt diese: Ankauf von neuzeitlichen Inlaid-Erzeugnissen einer Schweizerfabrik) zu achten hat. Man verzeihe dem Berichterstatter diese Abschweifung; aber die Gutachten der Preisgerichte sind nach dieser Richtung etwas zu knapp gehalten, und wohl wenige werden ohne geeignete Führung die gut und übersichtlich angeordnete Ausstellung mit innerem Gewinn besuchen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Entwürfe oder selbst auch eine kleinere Anzahl hiervon zu besprechen. Ohne farbige Bildbeigaben ist eine noch so gute Beschreibung sozusagen wert- und wirkungslos. Es war uns mehr darum zu tun, die Baufachleute auf die Mannigfaltigkeit des Gebotenen hinzuweisen und sie namentlich etwas anzuleiten, auf was besonders zu achten ist, wenn man aus dem Besuch der Ausstellung für die Praxis und das tägliche Leben möglichst dauernden Nutzen ziehen will. Mögen diese Zeilen dazu beitragen, der Veranstalterin des mit großen Kosten verbundenen Wettbewerbes neue Freunde zu gewinnen. Unser einheimisches Kunstgewerbe hat dadurch auf einem neuen Gebiet eine mächtige Förderung erfahren; die Schweizerindustrie, die trotz den Krisenzeiten eine solche Veranstaltung wagt, verdient nach allen Seiten vom einheimischen Gewerbe wie von den bauausführenden Korporationen, Gesellschaften und Privaten, insbesondere aber von Seite des öffentlichen Bauwesens, die tatkräftigste Unterstützung. Auch das ist ein Stück praktischen Heimatstuhes, das nicht nur Arbeit und Verdienst bringt, sondern ganz bedeutend zur Behaglichkeit wie zur Gesundheit unserer Wohn- und Arbeitsräume beiträgt. Die noch bis 19. März geöffnete Ausstellung wird zum Besuch eindringlich empfohlen!

Schweizer Mustermesse Basel.

Erfindungen und Patente an der Schweizer Mustermesse. (Eingef.) Zu den kürzlich unter diesem Titel

veröffentlichten Angaben über die neue Gruppe Erfindungen und Patente der Schweizer Mustermesse ist noch nachzutragen:

1. Die Anerkennung der Schweizer Mustermesse Basel als prioritätsbegründende Ausstellung ist seitens des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum nur unter dem Vorbehalt des Entscheides der Gerichte im Prozeßfall erfolgt, weil nur diesen, nicht den Administrationsbehörden, die endgültige Entscheidung zusteht. Allerdings dürften auch die Gerichte kaum anders beurteilen.

2. Die Bornahme der Patentanmeldungen und der Muster- oder Modellhinterlegungen beim Amt vor der Ausstellung an der Mustermesse ist namentlich ratsam wegen der Schwierigkeiten, welche der in Art. 9, Absatz 3, des B.-G. vom 3. April 1914, betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehene gerichtliche Nachweis der tatsächlichen Existenz des Ausstellungsprioritätsrechtes in der Regel bereiten wird.

Schweizer Mustermesse 1922 in Basel. Die Fahrpreisvergünstigungen. Die gleichen Fahrpreisvergünstigungen, welche die Schweizerischen Bundesbahnen den Ausstellern und Besuchern der Schweizer Mustermesse eingeräumt haben, werden zugunsten der nationalen Institution auch von den meisten schweizerischen Nebenbahnen bewilligt, so von der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon, von der Waldenburger-Bahn, von der Korschach-Heiden-Bahn, von der Uerikon-Bauma-Bahn, von der Appenzeller-Bahn, von der Appenzeller-Straßenbahn, von der Bodensee-Toggenburg-Bahn, von der Frauenfeld-Wyl-Bahn, von der Langenthal-Guttwil-Bahn und mitbetriebenen Linien, von der Emmen-tal-Bahn, von der Saignelégier-Glovelier- und der Porrentruy-Bonfol-Bahn, von der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn, von der Tramelan-Tavannes-Bahn, von der Bern-Neuenburg-Bahn, von der Fribourg-Murten-Jns-Bahn, von der Bulle-Romont-Bahn, von der Bière-Apples-Morges-Bahn, von der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Vierwaldstättersee usw.

Einfache Billets zweiter Klasse berechtigen also auch auf diesen Linien zur Hin- und Rückfahrt in dritter Klasse, während einfache Billets erster Klasse zur Hin- und Rückfahrt zweiter Klasse zulässig sind.

Die eingeräumte Fahrpreismäßigung erreicht im Durchschnitt 25% gegenüber den heute geltenden Taxen.

Ausstellungswesen.

Gewerbeausstellung 1922 in Thun. Soeben gelangen die definitiven Anmeldeformulare für die Handwerk-, Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Thun zur Versendung. Die Anmeldung hat darnach bis zum 31. März zu erfolgen. Die Ausstellung wird Samstag den 29. Juli eröffnet werden und bis Sonntag den 13. August dauern. Das Ausstellungsreglement ist nunmehr aufgestellt. Es umschreibt Zweck und Umfang der Ausstellung wie folgt:

Die Handwerk-, Gewerbe- und Industrie-Ausstellung wird vom Handwerk- und Gewerbeverband Thun durchgeführt. Dieselbe soll das Handwerk, Gewerbe und Industrie der Stadt Thun und Umgebung zur Darstellung bringen; sie soll ein übersichtliches Bild der Leistungsfähigkeit seiner Bewohner bieten, zur gegenseitigen Belehrung und Würdigung der eigenen Kraft dienen, dem Volk die Bedeutung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor Augen führen, diese fördern und den Absatz der Produktion heben. Zur Ausstellung werden alle, dem Zweck derselben entsprechenden und als ausstellungswürdig befundenen Gegenstände zugelassen, die nachge-